

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 66 (1983)
Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 1 66. Jahrgang
Januar 1983

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 16.—
Ausland: Fr. 20.—
Probeabonnement 3 Monate gratis

Eine staatsrechtliche Premiere

Freidenker der Ortsgruppen Zürich und Winterthur verlangen von der Schweizerischen Bundesversammlung den Widerruf der eidgenössischen Gewährleistung einer kantonalen Verfassungsbestimmung. ADOLF BOSSART erläutert den Sachverhalt und die rechtlichen Überlegungen der Antragsteller.

Angefochten wird der 1963 in die Zürcher Kantonsverfassung (Art. 64 Abs. 3) hineingerutschte Satz «Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt». Diese Bestimmung ist seinerzeit unter seltsamen Umständen in die Zürcher Kantonsverfassung aufgenommen worden, auf Betreiben der Evangelisch-reformierten Landeskirche nämlich, und dies gegen den Willen der Regierung und trotz ernsten Bedenken seitens von Sprechern der Freisinnig-demokratischen und der Sozialdemokratischen Partei. Das hohe Gremium, der Kantonsrat, wurde bei diesem Traktandum von Kirchenvertretern und Kirchenfreunden regelrecht überfahren.

Aus den bezüglichen Sitzungsprotokollen und späteren Erklärungen ist klar erkennbar, dass sich die unter Zeitdruck stehenden Ratsmitglieder nicht in der Lage sahen, sich in einer Angelegenheit von solcher Komplexität und Tragweite eine fundierte Meinung zu bilden. Es ist verständlich, dass sie nicht riskieren wollten, sich ohne genauere Sachkenntnis vor dem Rat und der Öffentlichkeit zu exponieren. So kam es, wie es offenbar kommen musste: man wollte nicht als kirchenfeindlich dastehen; so stimmte man dem bezüglichen Antrag zu und damit auch dem Ratsmitglied, das treuherzig erklärte, die Kirche lege Wert darauf, ihre Ansprüche (?) auch in der Verfassung zu verankern.

1980, also 17 Jahre später, musste sich die Zürcher Regierung zum Eingeständnis bequemen, dass es sich bei den sogenannten historischen Rechtstiteln, auf welche sich die Kirche zur «Begründung» massiver Forderungen an den Staat beruft, um eine höchst dubiose Sache handelt. Aus dem beleuchtenden Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1980 (Seite 14) sei der folgende Passus zitiert:

«Schliesslich sind die sogenannten «historischen Rechtstitel» der evangelisch-reformierten Kirche abzuklären und soweit nötig abzugelten. Es handelt sich um Ansprüche der Landeskirche gegen den Staat, die z.T. noch aus der Zeit vor der Reformation herrühren. Die Verfassung erwähnt sie zwar seit 1963, doch ist ihr Inhalt unklar...»

Die Verfasser der vom 8. Dezember 1982 datierten Eingabe an die Bundesversammlung sind nun der Meinung, dass der von ihnen beanstandete, 1963 zu Unrecht in die Kantonsverfassung aufgenommene Satz aus Gründen der juristischen Logik und staatsrechtlichen Konsequenz **aus der Verfassung zu streichen** ist. Zumindest sei zu fordern, dass die Gewährleistung für den zitierten Satz **einstweilen widerrufen** und das Gewährleistungsverfahren bis zur vollen Klärung der Rechtslage **siestiert** werden.

Die Verfasser der Eingabe stützen sich auf folgende Überlegungen:

1. Der Terminus «historische Rechtstitel» ist ein Kunstausdruck; er ist in juristischer Sicht eine reine **Leerformel**.

1.1 Die drei im Kanton Zürich staatlich anerkannten Kirchen, vorab die Evangelisch-reformierte Landeskirche, stellen an den Kanton Zürich massive Forderungen in der Höhe von Hunderten von Millionen Franken. Sie berufen sich dabei in erster Linie auf frühere, im Staatsvermögen aufgegangene Pfrundgüter, die zur Hauptsache auf die Zeit vor der Reformation zurückgehen. Es ist also die Rede von **privatrechtlichen** Ansprüchen an den Staat, die zu missachten ein grosses Unrecht wäre. Wenn es sich aber um **privatrechtliche** Ansprüche handeln soll, **dann gehörten sie nicht in die Kantonsverfassung**. Sie wären vielmehr auf dem Rechtswege geltend zu machen.

1.2 Von kirchlicher Seite wird argumentiert, die erwähnten Pfrundgüter, die dem ehemals katholischen Konfessionsteil gehörten, dann aber — im Zuge der Reformation — in das Eigentum der evangelisch-reformierten Landeskirche übergingen, seien in der Folge

Sie lesen in dieser Nummer

Mildtätigkeit nur als Alibi?

Die finnischen Freidenker

Gedankensplitter eines
Frei-Denkenden

Alternativen?

Inhaltsverzeichnis 1982

Aus der Freidenker-Bewegung